

Verzichtserklärung zur Rentenversicherungspflicht (Mini-Jobs)

Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Mini-Job) ausüben, unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. In diesem Fall ist er verpflichtet seinem Arbeitgeber schriftlich mitzuteilen, dass er die Befreiung wünscht.

Vom Arbeitnehmer auszufüllen	
Hiermit beantrage ich	
Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	Geburtsort:
	in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig mit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten.
einer Befreiung von der Rentenversich Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich a	ngsantrag auf die in dem "Merkblatt über die mögliche Folgen nerungspflicht" aufgezeigten Vorteile verzichte und der ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt. Der chäftigung bindend; eine Rücknahme ist nicht möglich.
Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgel ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu ir	ber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nformieren.
Ort, Datum	Unterschrift Arbeitnehmer ggf. gesetzlicher Vertreter
Vom Arbeitgeber auszufüllen	
Der Befreiungsantrag ist am	bei mir eingegangen
Die Befreiung wirkt ab dem:	
Ort, Datum	Firmenstempel/Unterschrift des Arbeitgebers

Hinweis: Die Verzichtserklärung ist zu den Lohnunterlagen des Arbeitnehmers zu nehmen.



Wichtige Hinweise für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht und deren möglich Folgen

Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Euro Mini-Job) ausüben, unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175,00 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung: Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht: Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren- auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens **innerhalb von 6 Wochen** nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht: Geringfügig entlohnt Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen.